

finanzbericht ausreichend. Zumal stets noch ein Flankenschutz durch die Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität besteht.

Sollte das Verbot strengerer mitgliedstaatlicher Regelung in Art 3 Abs 1 Transparenzrichtlinie in seiner endgültigen Fassung so weit formuliert bleiben wie im derzeit vorliegenden Vorschlag der Europäischen Kommission, so wäre auch der Quartalsbericht nach IAS 34 erfasst. Weder die Wiener Börse noch der ÖCGK könnten dann künftige Emittenten zur Quartalsberichterstattung verpflichten. Teleologisch entspricht dies dem Anliegen der Kommission, Quartalsberichte jeglicher Art wegen ihrer fehlerhaften Anreizwirkung zurückzudrängen. Den Unternehmen bleibt es aber unbenommen, freiwillig im Rahmen ihrer Rechnungslegung nach IFRS/IAS auch Quartalsberichte nach IAS 34 zu erstellen und zu veröffentlichen. Es

bleibt abzuwarten, wie groß der diesbezügliche Erwartungsdruck der Finanzmärkte sein wird. Vielleicht bewirkt das Vorhaben der Europäischen Kommission ja ein Umdenken – zu begrüßen wäre es.



Foto privat

Der Autor:

Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmensrecht an der Universität Salzburg.

Kontakt: Michael.Gruber@sbg.ac.at

RA Dr. MMag. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU)
Innsbruck

■ RdW 2012/676, 649

Zum Übersetzungserfordernis des Schiedsspruchs

Die Übersetzung eines fremdsprachigen Schiedsspruchs kann sehr zeit- und kostenintensiv sein. Das Schweizerische Bundesgericht vertritt in seiner Entscheidung vom 2. 7. 2012 eine dezidiert andere Auffassung zum Übersetzungserfordernis des fremdsprachigen Schiedsspruchs im Anerkennungsverfahren als der OGH in einem 2006 ergangenen Erkenntnis. Das Schweizerische Höchstgericht lässt es genügen, nur den eigentlichen Spruch des Schiedsurteils übersetzt vorzulegen, während der OGH eine vollständige Übersetzung des gesamten Schiedsspruchs fordert. Der folgende Beitrag tritt für eine differenzierte Sichtweise ein.

1. Einleitung

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit ist durch weitgehende Parteiautonomie geprägt. Die Freiheit der Parteien zur Festlegung der Verfahrenssprache ist wesentlicher Ausfluss dieser Parteiautonomie. Die Parteien können diese Verfahrenssprache rein nach ihren eigenen Zweckmäßigkeitserwägungen festlegen, ohne an staatliche Vorschriften hinsichtlich einer allenfalls einzuhaltenden Gerichtssprache gebunden zu sein. Gerade diese Losgelöstheit von einer bestimmten Sprachordnung stellt einen der größten Vorteile der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Jeder mit grenzüberschreitenden Fällen befasste Jurist weiß, was es bedeutet, ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht zu führen, wenn der zugrunde liegende Vertrag, die Beilagen und weitere Beweismittel in einer anderen als der Gerichtssprache gehalten sind oder Zeugen in einer anderen Sprache aussagen. Übersetzungen schaffen hier oft mehr Verwirrung, als sie zur Klarheit beitragen.

Die Autonomie der Parteien in der festzulegenden Verfahrenssprache geht jedoch zu dem Zeitpunkt verloren, zu dem staatliche Gerichte auf den Plan treten. Dies kann bei Schiedsverfahren im Zuge einer Aufhebungsklage der Fall sein (§ 611 ZPO) und trifft stets zu, wenn der Schiedsspruch vollstreckt werden muss. Zur Vollstreckung bedarf es immer der

Mithilfe staatlicher Gerichte. Das Sprachproblem taucht auf, wenn ein fremder Schiedsspruch, der in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst ist, von österreichischen Gerichten für vollstreckbar erklärt werden soll. Nach der in Österreich herrschenden Ansicht muss in diesem Fall der gesamte Schiedsspruch in die deutsche Sprache übersetzt werden und nicht nur die konstitutiven Teile des Schiedsspruchs, wie die Bezeichnung des Schiedsgerichts, die Parteien und der Spruch. Da Schiedssprüche sehr umfangreich sein können und häufig die Grenze von 100 Seiten überschreiten, stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieser Regelung. Ein vor wenigen Monaten ergangenes Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts zeigt hier neue Wege auf.

2. Das Übersetzungserfordernis de lege lata

Nach Art IV Abs 2 des New Yorker Schiedsübereinkommens (NYÜ)¹⁾ muss der Antragsteller bei der Vollstreckung eines Schiedsspruchs diesen in einer beglaubigten Übersetzung vorlegen. Nach Ansicht des OGH²⁾ ist unter dem Begriff des „Schiedsspruchs“ nicht nur der eigentliche Spruch zu verstehen,

1) BGBl 1961/200; 1988/161.

2) OGH 26. 4. 2006, 3 Ob 211/05h.

sondern der Text der gesamten Entscheidung. Unter Hinweis auf Art 8 B-VG und § 53 Abs 1 Geo verlangt der OGH, dass fremdsprachige Schiedsgerichtstitel, deren Vollstreckbarkeit beantragt wird, in Österreich grundsätzlich vollständig, somit mit Kopf, Spruch und Gründen, in die Gerichtssprache Deutsch zu übersetzen sind.³⁾ Damit folgt der OGH auch im Bereich des internationalen Schiedsgerichtswesens dem sehr restriktiven Ansatz, den die österreichische Gerichtsbarkeit fremdsprachigen Urkunden gegenüber im Allgemeinen hat: Fremdsprachige Urkunden müssen schlichtweg immer übersetzt werden, ohne dass es auf Fremdsprachenkenntnisse des Gerichts oder auf Effizienzerwägungen ankommt.⁴⁾

Das Schweizerische Bundesgericht (BG) hat sich in seiner Entscheidung vom 2. 7. 2012⁵⁾ ebenfalls mit der Frage beschäftigt, ob es erforderlich ist, den gesamten Schiedsspruch zu übersetzen. Das BG setzte sich hierbei auch mit der Entscheidung des OGH vom 26. 4. 2006 zu 3 Ob 211/05h auseinander, entschied sich jedoch unter Hinweis auf die neuere Literatur⁶⁾ für eine etwas weitoffenere Interpretation des Art IV NYÜ und sprach aus, dass es grundsätzlich genügt, wenn der Antragsteller lediglich den Spruch des Schiedsurteils in die Gerichtssprache übersetzt. Das BG hat seine Entscheidung insb unter Hinweis auf Art 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention⁷⁾ begründet. Nach dieser Bestimmung sind völkerrechtliche Verträge wie das NYÜ nach Treu und Glauben im Lichte ihres Ziels und ihres Zwecks auszulegen. Ziel und Zweck des NYÜ liegen in der erleichterten Anerkennung und Vollstreckung fremder Schiedssprüche und in der Verhinderung unnötiger Formalismen. Nach Ansicht des BG würde es einen derartigen unnötigen Formalismus darstellen, wenn der Antragsteller gezwungen wird, den gesamten Schiedsspruch in die Gerichtssprache zu übersetzen.

3. Analyse

Ob es einen unnötigen Formalismus darstellt, dem Antragsteller die Übersetzung des gesamten Schiedsspruchs abzuverlangen oder nicht, hängt vom Prüfungsumfang des Schiedsspruchs ab, dessen Anerkennung beantragt wird. Art V NYÜ enthält eine abschließende⁸⁾ Liste aller Tatbestände, bei deren Vorliegen die Anerkennung des fremden Schiedsspruchs verweigert werden kann. Nur wenn es zur Überprüfung dieser Anerkennungsverweigerungsgründe erforderlich ist, den Schiedsspruch inhaltlich nachzuvollziehen, stellt die Übersetzung keinen inhaltslosen Formalismus dar.⁹⁾ Wenn dagegen ein Anerkennungsverweigerungsgrund geltend gemacht wird, der nicht mit dem Inhalt des Schiedsspruchs, sondern allenfalls mit den Umständen des Schiedsverfahrens in Verbindung steht, erhellt auch eine vollständige Übersetzung des Schiedsspruchs nichts Näheres zum geltend gemachten Anerkennungsverweigerungsgrund, sodass die Übersetzung nur als Formalismus zu qualifizieren ist.

Betrachtet man nun die einzelnen Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V NYÜ, so haben diese eindeutig einen

3) So auch *Hausmaninger in Fasching/Konecny* (Hrsg), ZPO IV/2² (2007) § 614 Rz 47, und *Schlosser*, Das Recht der Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit I (1975) 757.
4) OGH 30. 1. 1990, 4 Ob 6/90, RIS-RS 0036169.
5) BG 2. 7. 2012, AZ 5a_754/2011.
6) *Czernich*, Das New Yorker Schiedsübereinkommen (2008) 38; *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention of 1958 – towards a uniform judicial interpretation (1981) 250, 259.
7) Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl 1980/40.
8) *Burgstaller*, Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche in Österreich, ZFRV 2000, 84; *Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration² (2007) 829.
9) *Czernich*, New Yorker Schiedsübereinkommen (2008) Art IV Rz 17.

rein formalen Einschlag, weil bei der Anerkennung eines fremden Schiedsspruchs der Grundsatz des Verbotes der *revision au fonds* gilt: Ein Schiedsspruch darf vom Anerkennungsgericht gerade nicht inhaltlich nachgeprüft werden.¹⁰⁾ Dies gilt jedoch allenfalls für die Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V Abs 1 lit c (Überschreitung der Kompetenz des Schiedsgerichts), Art V Abs 2 lit a (mangelnde objektive Schiedsfähigkeit der Sache) oder Art V Abs 2 lit b (Widerspruch zum *ordre public*). Hier wird das Anerkennungsgericht den Schiedsspruch auch in inhaltlicher Richtung prüfen müssen. Für die übrigen Anerkennungsverweigerungsgründe des Art V Abs 1 lit a (fehlende subjektive Schiedsfähigkeit und ungültige Schiedsvereinbarung), Art V Abs 1 lit b (Mangel bei der Bestellung des Schiedsrichters, fehlendes rechtliches Gehör im Verfahren), Art V Abs 1 lit d (Bildung des Schiedsgerichts entgegen der Parteienvereinbarung) oder Art V Abs 1 lit e (noch nicht verbindlicher Schiedsspruch) bringt eine vollständige Übersetzung des ganzen Schiedsspruchs keinen Mehrwert, weil es auf dessen Inhalt gar nicht ankommt.

Wenn der Antragsgegner einen dieser formellen Anerkennungsverweigerungsgründe geltend macht, sollte vom Erfordernis der Vorlage eines vollständig übersetzten Schiedsspruchs abgesehen werden. Wendet der Antragsgegner etwa ein, der Schiedsspruch sei zwischen den Parteien noch nicht verbindlich geworden (Art V Abs 1 lit e NYÜ), macht es wenig Sinn, dem Antragsteller eine vollständige Übersetzung des Schiedsspruchs abzuverlangen. Dasselbe gilt auch, wenn ein Antragsgegner in die Mottenkiste greift und als Anerkennungsverweigerungsgrund den Widerspruch zum *ordre public* (Art V Abs 2 lit b NYÜ) geltend macht. Dieser Anerkennungsverweigerungsgrund gehört zum Standardrepertoire jeder aus einem internationalen Schiedsspruch verpflichteten Partei und sollte dem Antragsteller daher nur dann die Vorlage eines vollständig übersetzten Schiedsspruchs abverlangt werden dürfen, wenn der Antragsgegner konkrete und nachvollziehbare Gründe, gemessen an der bisherigen Rechtsprechung,¹¹⁾ geltend macht, die einen Widerspruch zum österreichischen *ordre public* zumindest wahrscheinlich machen.

4. Ergebnis

Gestützt auf eine jüngst ergangene Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichtes ist eine vollständige Übersetzung des Schiedsspruchs im Anerkennungsverfahren nur dann zu verlangen, wenn der Antragsgegner zulässigerweise inhaltliche Mängel des Schiedsspruchs geltend macht. Art V NYÜ kennt nur drei Gründe für inhaltliche Mängel des Schiedsspruchs, die zur Verweigerung seiner Anerkennung führen: Die Überschreitung der Kompetenz des Schiedsgerichts, die mangelnde Schiedsfähigkeit der Sache und den Widerspruch zum *ordre public* des Anerkennungsstaates. Bei letzterem Grund ist überdies zu verlangen, dass der Antragsgegner konkrete, nachvollziehbare Behauptungen über den allfälligen Widerspruch zum österreichischen *ordre public* aufstellt. In allen anderen Fällen

10) *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention of 1958 (1981) 267.
11) Vgl RIS-RS0110743: „Weil die ordre-public-Klausel eine systemwidrige Ausnahme darstellt, wird allgemein sparsamster Gebrauch gefordert, eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt ebenso wenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden österreichischen Vorschriften. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein. Zweite wesentliche Voraussetzung für das Eingreifen der Vorbehaltsklausel ist, dass das Ergebnis der Anwendung fremden Sachrechtes und nicht bloß dieses selbst anstößig ist und überdies eine ausreichende Inlandsbeziehung besteht.“

ist dem Gericht ohnehin die Überprüfung des Schiedsspruchs in inhaltlicher Hinsicht verwehrt, sodass die Übersetzung des gesamten Schiedsspruchs einen sinnlosen Formalismus darstellt, der lediglich für gerichtlich beeedete Übersetzer, nicht jedoch für die Verfahrensbeteiligten einen Mehrwert darstellt.

De lege ferenda sollten diese Grundsätze auch dann gelten, wenn es zur beabsichtigten¹²⁾ Konzentration der Zuständigkeit für die Aufhebung von in Österreich ergangenen Schiedssprüchen beim OGH kommt: Auch in diesem Fall

12) Schiedsrechtsänderungsgesetz 2012, 351/ME (24. GP).



Dr. Christian Handig
Wirtschaftskammer Wien

Der Autor:

RA Dr. Mag. Dietmar Czernich, LL.M. (NYU) ist Rechtsanwalt bei CHG Rechtsanwälte in Innsbruck und Wien und lehrt an den Universitäten Innsbruck und Liechtenstein. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich International Dispute Resolution und Gesellschaftsrecht. Zahlreiche Publikationen zu Fragen des internationalen Zivilverfahrensrechts und des Schiedsrechts.

Kontakt: czernich@chg.at

■ RdW 2012/677, 651

Unterhaltung oder Gewerbe – eine gewerbe-rechtliche Abgrenzung

Obwohl das Berufsrecht der GewO gewerbsmäßige Tätigkeiten sehr umfassend regelt, sind dennoch etliche Bereiche der GewO entzogen,¹⁾ wie die Ausübung der Kunst oder auch weite Teile der gewerbsmäßig betriebenen Unterhaltung. Dabei ist die Welt des Entertainments überaus bunt und vielfältig, beinhaltet sie doch die breite Palette von Vorführungen einzelner Straßenkünstler über Live-Konzerte bis hin zu Theater- und Spielfilmproduktionen.²⁾ Im Folgenden wird ausgelotet, wo konkret die Grenzen der Anwendbarkeit der GewO in diesem Bereich liegen.

1. Grundlagen

1.1. Nicht nur Kunst ...

Im Bereich der Unterhaltung sind zwei Ausnahmen der GewO von besonderer Bedeutung, wobei zunächst jene zugunsten „literarischer Tätigkeit, [der] Ausübung der schönen Künste sowie [der] Ausübung des Selbstverlages der Urheber“³⁾ zu nennen ist. Durch die Regelung zur „literarische[n] Tätigkeit“ sind Urheber verschiedenster Werke von der GewO ausgenommen, seien es nun Bühnenstücke oder Scripts für Talkshows.⁴⁾

1) Diese gewerberechtliche Vorfrage hat – infolge einer allfälligen Zuordnung zu einer Teilorganisation der Wirtschaftskammer – auch kollektivvertragliche Konsequenzen.
2) Um den Umfang nicht zu sprengen, wird nicht jedes Segment berücksichtigt, so wird etwa der Bereich Glücksspiel nicht abgehandelt. Auch dieser ist von der GewO ausgenommen und unterliegt insb dem GSpG und den landesrechtlichen Bestimmungen für Buchmacher und Wettbüros; dazu zB *Bresch/Klingenbrunner*, Kompetenzrechtliche Abgrenzungsfragen bei Spielen, AnwBl 2008, 59.
3) § 2 Abs 1 Z 7 GewO. Zugrunde liegen nach heutigem Verständnis auch die Grundrechte bzgl Wissenschaft, Kunst, Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit, wie sie insb in StGG, EMRK und der Grundrechtscharta der EU gewährt werden.
4) Aufgrund der historischen Entwicklung ist dabei eine allzu enge Anlehnung des Gewerberechts an das UrhG wenig sinnvoll, dazu *Handig*, Kunstgewerbe – zwischen Kunst und Gewerbe, ipCompetence Vol 1 (2009) 5 (19 ff).

wäre zu fordern, dass der Schiedsspruch – soweit in einer anderen Sprache ergangen – nur dann in die deutsche Sprache zu übersetzen ist, wenn der Aufhebungskläger inhaltliche Mängel des Schiedsspruchs geltend macht. Darüber hinaus wäre anzudenken, auf das Übersetzerfordernis überhaupt zu verzichten, wenn nur ein einziger Senat des OGH für die Nichtigkeitsklärung von in Österreich ergangenen Schiedssprüchen zuständig sein soll. In diesem Fall darf wohl davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder des Schiedsgerichtssenats die *lingua franca* des internationalen Schiedsverfahrens, Englisch, verstehen.

Unter der „Ausübung der schönen Künste“ werden nicht nur die Urheber, sondern auch ausübende Künstler erfasst.⁵⁾ Im urheberrechtlichen Kontext sind darunter solche Personen zu verstehen, die ein urheberrechtliches Werk der Literatur oder Tonkunst vortragen oder aufführen.⁶⁾ Damit kommt der Vorfrage, ob der Gegenstand der Aufführung ein urheberrechtliches Werk ist, Bedeutung zu. Die Beantwortung dieser Frage bereitete im Einzelfall schon bisher nicht selten Schwierigkeiten und wird auch noch dadurch erschwert, dass der Werkbegriff durch den EuGH neu interpretiert wird.⁷⁾

1.2. ... sondern auch Unterhaltung

Bei der gewerberechtlichen Auseinandersetzung im Bereich der Unterhaltung kann die Klärung der Frage nach dem Werkcharakter aber insofern unterbleiben, als in der GewO⁸⁾ auch ein Ausnahmetatbestand zugunsten der Betriebe „von Theatern

5) *Fialka/Wallner*, Kommentar zur GewO (1983) zu § 2/II/G 30 f mwN; *Handig*, Kunst oder Kommerz – eine gewerberechtliche Abgrenzung, RdW 2005/747, 680 (680).
6) § 66 Abs 1 UrhG.
7) Dazu *Handig*, Erste Umriss eines europäischen Werkbegriffs, wbl 2012, 191 (192 ff).
8) § 2 Abs 1 Z 17 GewO.